

Waidhofen, am 07.02.2017

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, Erweiterung der Ortskanalisation St. Georgen in der Klaus, Siedlungserweiterung „Dieminger“, auf Gst.Nr. 1134/2, 590/5, 590/6, 590/9, 593/1, 1121, 1120/1, 398/1 und 1125/4, alle KG St. Georgen/Klaus, wasserrechtliches Verfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-903/3-2017

Verhandlungskundmachung

Mit Eingabe vom 20.01.2017 wurde durch die Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Ortskanalisation St. Georgen in der Klaus, Siedlungserweiterung „Dieminger“, auf auf Gst.Nr. 1134/2, 590/5, 590/6, 590/9, 593/1, 1121, 1120/1, 398/1 und 1125/4, alle KG St. Georgen/Klaus, gemäß den vorgelegten Projektsunterlagen des Ingenieurkonsulenten für Bauwesen, Herrn DI Kurt Pfeiller, Amonstraße 4, 3293 Lunz am See vom 17.11.2016 angesucht.

Wie sich aus den eingereichten Projektsunterlagen ergibt, beabsichtigt die Gemeinde Waidhofen a/d Ybbs eine Reihe von Grundstücken im Ortsteil St. Georgen/Klaus, Bereich Fischerschmied umzuwidmen und aufzuschließen. Die Aufschließungszone (Etappe 1 und 2) beträgt ca. 2,06 ha. Daraus ergeben sich 20 Bauparzellen.

Das zukünftige Bauland soll mittels Trennkanalisation entwässert werden. Die Schmutzwässer werden in die bestehende Schmutzwasserkanalisation in der Siedlung Fischerschmied eingeleitet und in der Kläranlage St. Georgen/Klaus (ABA Fischerschmied) gereinigt.

Aufgrund des steilen Geländes des Entsorgungsgebietes und des dichten Untergrundes können die Oberflächenwässer nur zu einem geringen Teil versickern und müssen somit teilweise abgeleitet werden.

Die anfallende Schmutzwassermenge ($Q_{t,h,max} = 0,512$ l/s) ist gering und das Sohlgefälle infolge des steilen Geländes hoch.

Seite 1/5

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Der neu zu errichtende Schmutzwasserkanal verläuft zum Großteil auf öffentlichem Gut (neue und alte Siedlungsstraßen), und mündet bei Schacht S_11 in den bestehenden Kanal ein. Nur im Bereich von Schacht SG1.2F_2 bis SG1.2F_3 muss der Kanal über die zukünftigen Parzellen 590/5 und 590/9 verlegt werden.

Die Länge der neu zu errichtenden Schmutzwasserkanäle DN 200 beträgt 325 lfm und für die SW-Hausanschlussleitungen DN 150 sind 100 lfm neue Kanäle zu verlegen.

Die anfallenden Oberflächenwässer aus dem neuen Siedlungsgebiet „Diemingergründe“ ergeben einen Spitzenabfluss von rd. 0,256 m³/s. Die Oberflächenwässer werden über zwei Rohrkanäle abgeleitet, da eine Versickerung nicht möglich ist. Es kommen Rohrkanäle mit den Dimensionen DN 250, DN 300 und DN 400 zur Ausführung. Ein Großteil der Oberflächenwasserkanäle werden in einer Doppelkünette gemeinsam mit dem Schmutzwasserkanal verlegt.

Die Längen der neuen Rohrkanäle DN 250 im Aufschließungsgebiet beträgt 84 lfm, für DN 300, 350 lfm und für DN 200, 20 lfm.

Der Oberflächenwasserkanal verläuft zum Großteil auf öffentlichem Gut (alte und neue Siedlungsstraße), wo er ausreichend tief verlegt wird, damit ein einwandfreies entwässern möglich ist.

Das gegenständliche Projekt sieht vor, sämtliche Oberflächenwässer aus einem Großteil des Aufschließungsgebietes in den nahegelegenen Wieserbach (Gräben Schmied) einzuleiten. Hierfür steht bereits ein vorhandener Auslauf zur Verfügung. Nur der Abfluss von 2 Parzellen wird in einen namenlosen Graben, östlich der zukünftigen Siedlung, eingeleitet.

Die Gräben Schmied und der namenlose Graben münden, kurz nach der Einmündung der geplanten Regenwasserkanäle, in den Nellingbach.

Weitere Einzelheiten gehen aus dem aufliegenden Projekt des Ingenieurkonsulenten für Bauwesen, Herrn DI Kurt Pfeiller, Amonstraße 4, 3293 Lunz am See vom 17.11.20 hervor.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 12, 13, 14, 15, 32, 33b, 38, 98, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2014 i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 für

Freitag, den 24.02.2017, 09:00 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer im Rathaus der Stadt Waidhofen a/d Ybbs (2. Stock, Großer Sitzungssaal) anberaunt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden

der Antragsteller,

die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie

die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

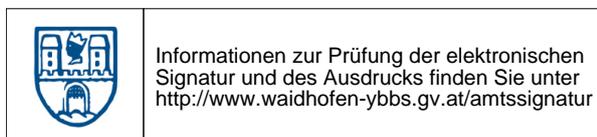
Der Bürgermeister:

i.A. Dr. Franz HÖRLESBERGER e.h.

Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Boes)



Ergeht an:

1. Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Abt. PW/3, z. H. Herrn Ing. Reinhard Kloimwieder, im Hause
2. Herrn DI Kurt Pfeiller, Amonstraße 4, 3293 Lunz am See
3. Herrn Josef Wieser, Seitenstettnerstraße 59, 3340 Waidhofen a/d Ybbs

Seite 4/5

4. Herrn Ludwig Dieminger, Seitenstettnerstraße 32, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
5. Herrn und Frau Helmut und Gerlinde Klinger, Seitenstettnerstraße 35, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
6. Herrn Leopold Fischer, Seitenstettnerstraße 22/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
7. Frau Josefa Fischer, Seitenstettnerstraße 22/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
8. Frau Bernadette Dirnberger, Seitenstettnerstraße 22/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
9. Herrn Reinhard Dirnberger, Seitenstettnerstraße 22/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
10. Herrn und Frau Leopold und Maria Hochpöchler, Seitenstettnerstraße 20, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
11. Herrn und Frau Johann und Veronika Stockinger, Seitenstettnerstraße 19, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
12. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
13. Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertr.d.d. LH von NÖ, dieser vertr.d.d. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
14. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
15. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
16. Straßenmeisterei Waidhofen a/d Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
17. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. NÖ Straßenbauabteilung 6, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
18. Fischereiviererausschuss III - Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen a/d Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
19. Benediktinerstift Seitenstetten, Am Klosterberg 1, 3353 Seitenstetten
20. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
21. Verein „Petri-Jünger Waidhofen a/d Ybbs“, z.Hd. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
22. Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
23. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
24. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
25. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
26. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
27. Bereich H/2, z.Hd. Herrn Werner Aigner, im Hause
28. Bereich PW/3, z.Hd. Herrn Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
29. Bereich PW/2, z.Hd. Herrn Gerhard Pöchhacker, im Hause
30. Bereich PW/5, z. Hd. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause
31. Zur Kundmachung an der Amtstafel
32. Zur Kundmachung an der elektronischen Amtstafel